Änderungsentwurf der Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Stadt Frankenberg/Sa.

(Kita-Finanzierungsrichtlinie- KitaFR)

INHALTSVERZEICHNIS

Rechtsgrundlagen

- § 1 Grundsätze der Richtlinie
- § 2 Gegenstand der Leistungen für die Kindertagesbetreuung
 - (1) Allgemeine Festlegungen
 - (2) Finanzierung zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)
 - (3) Finanzierung der sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II)
 - (4) Finanzierung der Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita, bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)
 - (5) Finanzierung der Personal- und Sachkosten bei der Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)
 - (6) Finanzierung der Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)
 - (7) Finanzierung der sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)
- § 3 Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden
- § 4 Das Antragsverfahren, das Prüfverfahren, das Zahlungsverfahren und das Nachweisverfahren für die Finanzierung an die freien Träger
 - (1) Allgemeine Festlegungen
 - (2) Gesetzliche Mindestfinanzierung der Kindertagesstätte
 - (3) Pauschalierte Standardfinanzierung der Kindertagesstätte
 - (4) Angemessene Individualfinanzierung der Kindertagesstätte
 - (5) Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte
- § 5 Übergangsregelungen neu: Prüfrecht
- § 6 Inkrafttreten

Der Stadtrat der Stadt Frankenberg/ Sa. hat in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe beschlossen:

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Stadt Frankenberg/Sa. (Kita-Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 3618)
- Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBI. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBI. S. 349)
- Gesetz über die Gewährung einer Pauschale zur Ergänzung des Landeszuschusses nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen vom 16. Dezember 2015 (SächsGVBI. S. 656, 661)
- Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (SächsKitaQualiRL) vom 5. Juli 2016 (SächsABI. S. 1055)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Sächsische Kindertageseinrichtungen-Finanzierungsverordnung Sächs-KitaFinVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2015 (SächsGVBI. S. 695)Rahmenvereinbarung zwischen Kommune und freien Träger über die Aufbringung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung gemäß § 17 Abs. 2 SächsKitaG (Mitgliederrundschreiben des Sächsischen Städte- und Gemeindetages e. V. vom 10. Oktober 2012)
- Festsetzung der Elternbeiträge gemäß § 14 Absatz 3und 4 des Sächsischen Kindertagesstättengesetzes (SächsKitaG) Gemeinsame Empfehlung des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 20. Juni 1996
- Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen vom 2. Juni 2005 (Sächs.ABI.SMK S. 522)
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern in Tageseinrichtungen (Sächsische Integrationsverordnung – SächsIntegrVO) vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBI. S. 369), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. September 2010 (SächsGVBI. S. 277)
- Der Sächsische Bildungsplan ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten und Horten sowie für Kindertagespflege

§ 1 Grundsätze der Richtlinie

- (1) Diese Richtlinie findet unmittelbar Anwendung auf die Finanzierung und die Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten der freien Jugendhilfe in der Stadt Frankenberg/Sa. (im Nachfolgendem Kommune genannt). Der Wortlaut der KitaFR ist in der Regel zum Bestandteil einer jeden Leistungsfinanzierung zu machen, die aufgrund dieser Verwaltungsvorschrift geleistet wird.
- (2) Die Kommune als Leistungsverpflichtete stellt sicher, dass die freien Träger von Kindertagesstätten durch die Refinanzierung des nicht durch Elternbeiträge und den Eigenanteil des Trägers gedeckten Anteil der Personal- und Sachkosten in die Lage versetzt werden, die im § 2 SächsKitaG benannten Aufgaben zur Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zu erfüllen.
- (3) Die Refinanzierung erfolgt auf der Grundlage des Kindertagesstätten-Bedarfsplanes und nach Maßgabe des Haushaltsplanes der Kommune. Die Richtlinie soll für beide Seiten Planungssicherheit bringen.
- (4) Betriebskostenerstattungen werden nur an einen freien Träger gewährt, der bereit und in der Lage ist, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG und entsprechender Verordnungen des Freistaates Sachsen zu betreiben und eine für den Betrieb der Kindertagesstätte gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII KJHG besitzt.

(5) Der freie Träger hat gem. § 16 SächsKitaG im Rahmen seiner Möglichkeiten Eigenleistungen zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Kindertagesbetreuung zu erbringen. Die Eigenleistungen des freien Trägers werden nicht als Gegenleistung für die Refinanzierung erbracht, sondern beziehen sich ausdrücklich auf die im KitaG benannte Pflicht des freien Trägers, seinen Anteil an der Finanzierung der Betriebskosten zu erbringen.

Der freie Träger hat zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung jährlich Eigenleistungen im Wert von mindestens 20 € je voraussichtlich belegten Krippen-oder Kindergartenplatz bzw. 10 € je voraussichtlich belegtem Hortplatz zu leisten.

Eigenleistungen können bar und unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 10€ 12€ bewertet. Das Erbringen von Eigenleistungen durch den freien Träger ist eine Voraussetzung für die angemessene Erhöhung der Erstattung der Betriebskosten.

Die Eigenleistungen des freien Trägers können z.B. durch folgende Maßnahmen realisiert werden:

- Erwirtschaften von finanziellen Mitteln aus Festen und Aktionen
- finanzielle Zuschüsse durch den Träger für die Kindertagesstätte
- Geldspenden, Schenkungen sowie Vermächtnisse von Dritten (auch von Fördervereinen)
- Sachspenden an die Kita, sofern es sich um Waren und Dienstleistungen handelt, die nach dem SächsKitaG als Betriebskosten anerkannt sind
- Aktivitäten des Trägers für das Einwerben von Zuschüssen durch Dritte für Projekte, Maßnahmen der Arbeitsförderung oder von baulichen Maßnahmen
- ehrenamtliche Arbeitsleistungen beim Betrieb der Kita, sofern es sich um Tätigkeiten handelt, deren Vergütung / Entlohnung nach dem KitaG als Betriebskosten anerkannt sind (z.B. Renovierungsleistungen, gärtnerische Arbeiten, Verwaltungsdienstleistungen).
- (6) Der freie Träger muss einen wirtschaftlichen und sparsamen Betrieb der Kindertagesstätte gewährleisten. Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind z.B.:
 - rechtzeitige und vollständige Erhebung aller Einnahmen für die Kindertagesstätte
 - alle Einnahmen und Ausgaben sind auf der Grundlage eines zahlungsbegründenden Beleges buchmäßig bei dem hierfür vorgesehenen Sachkonto nachgewiesen (dabei ist zu gewährleisten, dass Anlagevermögen in Kostennachweisen nur in der Höhe der Abschreibungen aufgeführt werden und nicht mit seinem vollen Anschaffungswert)
 - Personalausgaben, die nicht auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, werden nur geleistet, wenn dafür besondere Ausgabemittel zur Verfügung gestellt wurden
 - für Aufträge mit einem Auftragswert über 2.500 € werden mindestens drei Preisangebote eingeholt, die Verwaltung der Kommune ist berechtigt, dem freien Träger Lieferanten und Dienstleister zu benennen, die dabei zwingend angefragt werden müssen; der Zuschlag ist dem wirtschaftlichsten Angebot zu erteilen, welches zu dokumentieren ist
 - die Aufhebung oder Veränderung bestehender Verträge sowie der Abschluss von Vergleichen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten erfolgt erst nach sorgfältiger Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen.
- (7) Der freie Träger ist berechtigt, alle nicht zweckgebundenen Finanzmittel, die er gemäß § 2 im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung erhält, in den von ihm in der Kommune betriebenen Kindertagestätten einzusetzen. Die Mittel dürfen nur für die Erfüllung von Aufgaben gem. § 2 SächsKitaG eingesetzt werden.

- (8) Ungeachtet der von der Verwaltung der Kommune vorzunehmenden Prüfungen sind dem Rechnungsprüfungsamt (RPA) der Kommune, der Kreisverwaltung oder einem von der Kommune beauftragten externen Prüfer alle Rechte zur Vornahme von Tiefenund Vollständigkeitsprüfungen vom und beim freien Träger einzuräumen, so dass die Prüfung aller Einnahmen, Ausgaben und Unterlagen oder Belege, die für die Bewilligung von Leistungen nach dieser Richtlinie maßgebend sind, gesichert ist. Andernfalls hat die Kommune eine gänzliche oder teilweise Rückzahlung der Finanzmittel zu verlangen.
- (9) Kann der Träger trotz wirtschaftlicher Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte die Einrichtung nicht weiterführen, so kann der Träger einen begründeten Antrag zurangemessenen Erhöhung der Erstattung der Betriebskosten bei der Verwaltung der Kommune stellen. Entsprechend der Haushaltslage und im Ergebnis der Prüfung des Antrags wird nach § 14 Abs. 4 SächsKitaG die Leistungsfinanzierung angemessen erhöht (s. § 4 dieser Richtlinie). Dabei wird von der Gesamtkostenkalkulation der Kindertagesstätte ausgegangen.
- (10)Ergeben sich in ausgewählten Betriebskostenarten aufgrund der personellen, sachlichen oder örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte Erfordernisse zur jährlich immer wiederkehrenden angemessenen begründeten individuellen Erhöhung der Leistungsfinanzierung, so sind der freie Träger und die Verwaltung der Kommune berechtigt, eine Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zu diesem Sachverhalt abzuschließen, um die Leistungsfinanzierung in dieser Betriebskostenart zu regeln. Das kann im Betreibervertrag oder in einer Zusatzvereinbarung erfolgen, die unbefristet bis auf Widerruf geschlossen wird und damit der Reduzierung der Verwaltungsarbeit sowohl beim freien Träger, als auch bei der Verwaltung der Kommune dient.
- (11)Bei nicht vorhandener Leistungsfähigkeit hat der Träger der freien Jugendhilfe diese Nichtleistungsfähigkeit durch geeignete Personen (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer etc.) nachzuweisen, sofern er trotz vereinbartem Eigenanteil im Rahmen der Abrechnung der Personal- und Sachkosten nach § 14 SächsKitaG die Nichtleistungsfähigkeit geltend macht.
- (12) Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Kostenbeitragssatzung der Kommune enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten, wenn er über das Maß der gesetzlichen Mindestfinanzierung hinaus Finanzmittel erhalten möchte. Im Falle der Aufhebung der Kitagebührensatzung tritt eine entsprechende Empfehlung der Kommune für die freien Träger an deren Stelle. Wendet der freie Träger mindestens die Sätze der gültigen Kostenbeitragssatzung bzw. der Empfehlung der Kommune an, so hat er den Nachweis erbracht, dass er bezüglich der Elternbeiträge alle Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte ausgeschöpft hat.
- (13) Diese Richtlinie soll im Sinne des § 4 SGB VIII zwischen der Kommune und den in der Kommune t\u00e4tigen freien Tr\u00e4gern von Kindertagesst\u00e4tten in partnerschaftlicher Zusammenarbeit aller zwei Jahre hinsichtlich Wirksamkeit und Kostenanpassung evaluiert werden. Dabei sind auch die Erkenntnisse aus der Finanzierung der Kindertagesstellen in kommunaler Tr\u00e4gerschaft einzubeziehen.

§ 2 Gegenstand der Leistungen für die Kindertagesbetreuung

(1) Allgemeine Festlegungen

Die Kommune gewährt dem freien Träger eine Finanzierung zu den Betriebskosten als kennziffernbezogene Leistung der entsprechenden Personal- und Sachkosten. Die Leistungsfinanzierung erfolgt je nach Betriebskostenbereich auf der Grundlage

ausgewählter relativer Kennziffern oder als Leistungsfinanzierung zu den tatsächlichen Betriebskosten. Die Zuordnung der Betriebskosten zu den Betriebskostenbereichen ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Richtlinie beigefügten "Systematik von Kostenarten in Kindertagesstätten des Freistaates Sachsen".

(2) <u>Finanzierung zu den Personalkosten des aufgrund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I)</u>

- a) Die Kommune gewährt dem freien Träger eine Finanzierung in der Höhe der Kosten des erforderlichen pädagogischen Personals gem. § 12 SächsKitaG. Diese Finanzierung wird begrenzt auf das tatsächlich beschäftigte pädagogische Personal, wobei der Träger 5% der Stellen vorhalten und erst im Verlaufe des Jahres je nach Bedarfslage einsetzen darf. Bemessungsgrundlage ist der Durchschnittssatz der tatsächlichen Vergütungen der jeweiligen Vergütungsregelung des freien Trägers.
- b) Wendet der freie Träger nicht den TVÖD-SuE [VKA] als Vergütungsregelung an, so hat er zu gewährleisten, dass seine Mitarbeiter auf der Basis eines gleichermaßen umfassenden, alle Aspekte der Einstufung und Vergütung betreffenden Vergütungssystems vergütet werden. Stellt der freie Träger seine Beschäftigten in der Vergütung besser, als es für vergleichbare Beschäftigte nach TVÖD-SuE [VKA] der Fall wäre, so erhält er für die übersteigenden Personalkosten keine Finanzierung durch die Kommune. Maßstab für die Beurteilung einer Besserstellung ist eine fiktive Kalkulation der Personalkosten der einzelnen Beschäftigten nach TVÖD-SuE [VKA].
- c) Die Leistungsfinanzierung des Betriebskostenbereichs I ist zweckgebunden und wird mit einem einfachen Finanzierungsnachweis abgerechnet (s. § 4 dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie).

(3) <u>Finanzierung der sonstigen Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (Betriebskostenbereich II) (teilweise zweckgebunden)</u>

a) Die Kommune gewährt dem freien Träger für die sonstigen Personal- und Sachkosten der pädagogischen Arbeit eine jährliche pauschale Finanzierung

in Höhe von 50 € je belegten Platz in Höhe von zusätzlich 50 € je Integrativkind.

b) Für die Betreuung der Kinderkrippen- und Kindergartenkinder kann, in Abhängigkeit zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune, oberhalb des gesetzlichen Personalschlüssels ein zusätzlicher Personalüberhang wie folgt gewährt werden:

in Höhe von 0,5000 VzÄ je 100 Krippenkinder in Höhe von 0,2500 VzÄ je 100 Kindergartenkinder, mindestens jedoch 0,5 VzÄ je Kindertageseinrichtung.

 Für die Betreuung der Kinder mit Asylstatus mit bestehenden Sprachbarrieren durch einen familiären Migrationshintergrund, wird oberhalb des gesetzlichen Personalschlüssels ein zusätzlicher Personalüberhang

in Höhe von 0,055 VzÄ je betreutem Kind gewährt (Basis = Betreuungszeit von 6 Stunden).

- d) Diese Regelung wird aller 2 Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- e) Die Leistungsfinanzierung des Teilbereiches des Betriebskostenbereichs II, § 2 Abs. 3 Buchstabe b) und c) ist zweckgebunden und wird mit einem einfachen Finanzierungsnachweis abgerechnet (s. § 4 dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie).

- (4) <u>Finanzierung der Kosten für das Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird (Betriebskostenbereich III)</u>
 - a) Die Finanzierung für das Grundstück und Gebäude berücksichtigen die jeweiligen Eigentums-oder Mietverhältnisse und die örtlichen Besonderheiten. Abweichungen von den nachfolgend festgelegten Finanzierungshöhen können im Ergebnis von "Vor-Ort-Begehungen" gemeinsam im Betreibervertrag oder in einer Zusatzvereinbarung vereinbart werden.
 - b) Der Mietzins für die Bruttogeschossflächen in den Gebäuden, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind, wird durch die Kommune unabhängig davon, ob sie selbst oder ein Dritter der Eigentümer ist, in der Höhe der tatsächlichen Miete, jedoch maximal mit monatlich 6,00 € je m² Bruttogeschossfläche erstattet. Es wird eine Fläche von max. 8,0 m² je voraussichtlich belegten Hort- und Kindergartenplatz und von max. 10,5 m² je voraussichtlich belegten Kinderkrippenplatz finanziert.

Hinweis: Diese Fläche errechnet sie	<mark>ch</mark>
bei Krippenkindern	bei Kindergarten- und Hortkindern
	
5,0 m² Spielfläche	- 2,5 m² Spielfläche
3,5 m² Nebenflächen	- 3,5 m² Nebenflächen
(die nicht als Spielfläche genutzt w	<mark>verden können) und</mark>
2,0 m² Wirtschaftsfläche	- 2,0 m² Wirtschaftsfläche
(innerhalb des Gebäudes)	
	
10,5 m² Bruttogeschossfläche	8,0 m² Bruttogeschossfläche.

Für Mietobjekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser KitaFR bereits im Kita-Bedarfsplan der Kommune mit höheren Bruttogeschossflächen enthalten waren, soll die Miete nicht auf 8,0 m² (Kindergarten- und Hortkinder) bzw. 10,5 m² (Krippenkinder) je voraussichtlich belegten Platz-gekappt werden, wenn eine andere Nutzung nicht möglich ist. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens 80%ige Auslastung der Kindertagesstätte im Jahresdurchschnitt, gemessen an der bestätigten Kinderanzahl laut Kita-Bedarfsplan der Kommune.

Bei der Miete handelt es sich um die Nettokaltmiete. Zusätzlich zur Nettokaltmiete finanziert die Kommune dem freien Träger, der nicht selbst Eigentümer des Gebäudes ist, eine jährliche Pauschale von 500 € für Kleinreparaturen am Gebäude, welches als Kindertagesstätte genutzt wird.

c) Ist der freie Träger selbst Eigentümer des Gebäudes, welches für den Betrieb der Kindertagesstätte genutzt wird, finanziert die Kommune die Nutzung der Flächen in der Höhe einer kalkulatorischen Miete.

Die kalkulatorische Miete besteht aus folgenden Bestandteilen:

- Grundmiete: in der Höhe von maximal 6,00 € je m², unter Berücksichtigung der in Buchstabe c b genannten Kappungsgrenze
- AfA für Investitionen: in Höhe, wie sie aus gemäß § 4 Abs. 5 dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie finanzierten Investitionen gebildet werden kann.

Der freie Träger hat die Instandhaltung / Instandsetzung des Gebäudes, welches als Kindertagesstätte genutzt wird, aus der Grundmiete zu finanzieren.

Die kalkulatorische Miete ist zweckgebunden für Kindertagesstätten in der Kommune einzusetzen

- d) Hat der freie Träger das Gebäude, welches für eine Kindertagesstätte genutzt wird, über einen Erbbaupachtvertrag erworben, so gelten die Festlegungen des Buchstaben b) analog.
- e) Für das Erbringen von Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen finanziert die Kommune dem freien Träger eine Pauschale für die Personalkosten des hierfür benötigten technischen Personals unabhängig davon, ob der freie Träger diese Aufgaben selbständig erfüllt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt. Bemessungsgrundlage der Pauschale für die Personalkosten ist die errechnete Stellenanzahl des Personals für die technische Dienstleistung Hausmeister und Reinigung in der Entgeltgruppe E3/3 des TVÖD [VKA].

Der freie Träger erhält die folgende Stellenanzahl für die Bemessung des Zuschusses zu den Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen:

Hausmeister:

ea) für je 10.000 m² Freifläche (ohne Gebäudegrundfläche) 1,000 VzÄ eb) zusätzlich für je 5.000 m² Mietfläche 1,000 VzÄ

Reinigungspersonal:

ec) für 1.000 m² Mietfläche

1,000 VzÄ

Werden die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen ohne die Inanspruchnahme fremder Dienstleistungen erbracht, so erhält der freie Träger eine jährliche Pauschale für die Kosten der Dienst- und Hygienebekleidung in Höhe von 100 € je beschäftigter Person im Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungsbereich.

Die Kommune gewährt dem freien Träger unabhängig davon, ob er die Reinigungsdienstleistung selbst erbringt oder als Fremddienstleistung erbringen lässt, eine jährliche Pauschale für die Kosten des in Höhe von 4 € je m² Mietfläche.

- f) Für die Betriebskostenarten in Analogie zur Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung II. BV), insbes. für folgende Kostenarten:
 - Grundsteuer
 - Wasserversorgung
 - Entwässerung
 - Heizung, Brennstoffversorgung, Wärmeversorgung, Etagenheizungen
 - Warmwasserversorgung einschl. der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten
 - Betrieb der maschinellen Personen- oder Lastenaufzüge
 - Straßenreinigung und Müllabfuhr
 - Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
 - Beleuchtung
 - Schornsteinreinigung
 - Gebäude- / Sachversicherung
 - sonstige Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen, die für den Betrieb der Kindertagesstätte erforderlich sind

erhält der freie Träger eine Finanzierung auf der Basis der Betriebskostenabrechnung/-vorauszahlung des Vermieters bzw. der eigenen Kalkulation unter Beachtung der Verbrauchswerte der letzten drei Jahre vor dem Finanzierungszeitraum. Weichen die vom freien Träger kalkulierten Kosten wesentlich von denen der Vergleichzeiträume ab, so hat er dieses gegenüber der Verwaltung der Kommune zu begründen und zu belegen.

g) Der freie Träger erhält eine **zweckgebundene** Pauschale zur Finanzierung von Schönheitsreparaturen/**Pflegemaßnahmen** (Maler, Grundreinigung/Pflege Fußböden…) in Höhe von **9,50 €/m²** Miet- bzw. Gebäudefläche/Jahr.

(5) <u>Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereich IV)</u>

Die Kommune finanziert dem freien Träger keine Personal- und Sachkosten für Küchenpersonal und Lebensmittelkosten in der Kindertagesstätte.

(6) <u>Finanzierung der Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (Betriebskostenbereich V)</u>

Die Kommune finanziert dem freien Träger eine jährliche Pauschale

- in Höhe von 40 € je belegten Platz
- in Höhe von zusätzlich 100 € je Integrativkind.

(7) <u>Finanzierung der sonstigen Personal- und Sachkosten (Betriebskostenbereich VI)</u>

- a) Die Kommune finanziert dem freien Träger eine jährliche Pauschale in Höhe von 6% der Kosten des erforderlichen pädagogischen Personals für die sonstigen Personal- und Sachkosten.
- b) Für die Wäschereinigung erhält der freie Träger eine pauschale Finanzierung in Höhe von 10 25 € je jahresdurchschnittlich betreutem Kinderkrippen- bzw. Kindergartenkind und in Höhe von 5 7 € je jahresdurchschnittlich betreutem Hortkind. Hierzu ist durch den freien Träger zu versichern, dass die Handtücher, Bettdecken etc. nicht von den Personensorgeberechtigten gewaschen werden.
- c) Für die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit finanziert die Kommune dem freien Träger eine jährliche Pauschale in Höhe von 150 € je Person, die in der pädagogischen Arbeit eingesetzt und zugleich Bestandteil des erforderlichen pädagogischen Fachpersonals ist. Für diese Mittel besteht eine Zweckbindung. Der freie Träger erhält sie auf Antragstellung, wenn er im Antrag begründet, wie er mit diesem Zuschuss die Qualitätssicherung der pädagogischen Arbeit gewährleisten will.

§ 3 Unterbringung von Kindern aus Fremdgemeinden

(1) Der freie Träger ist verpflichtet, die von ihm betriebenen Kindertagesstätten vorrangig für die Betreuung der Kinder aus der Kommune zur Verfügung zu stellen. Er hat zu gewährleisten, dass Betreuungsverträge zur Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden nur dann abgeschlossen werden, wenn diese freien Plätze nicht von Kindern der Kommune nachgefragt werden. Der Hort der evangelischen Grundschule schließt, unabhängig in welcher Wohnortgemeinde die Kinder wohnen, die Hortverträge entsprechend der an der ev. Schule aufgenommenen Kinder ab. Schließt der freie Träger einen Betreuungsvertrag für die Betreuung eines Kindes aus einer Fremdgemeinde ab, so hat er der Verwaltung der Kommune innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Betreuungsvertrages eine schriftliche Mitteilung mit folgenden Informationen zu geben:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Kindes sowie den Namen und die Anschrift der Person(en), die den Betreuungsvertrag abgeschlossen hat
- Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in der Einrichtung
- Bescheid über den Rechtsanspruch vollständig ausgefülltes und geprüftes Formular "Antrag auf Anmeldung eines Kindes aus einer anderen Gemeinde in einer Kindertagesstätte der Stadt Frankenberg/Sa."
- vereinbarte Betreuungszeit
- Besonderheiten, die für die Rechnungslegung an die Fremdgemeinde relevant sind.
- (2) Dem freien Träger ist die Meldung zu bestätigen. Unterlässt der freie Träger die Meldung oder erfolgt sie unvollständig und entstehen der Kommune deswegen finanzielle Ausfälle, so werden diese finanziellen Ausfälle dem freien Träger von der Kommune hinsichtlich der Gesamtfinanzierung in Abzug gebracht. Dem freien Träger darf kein Abzug berechnet werden, wenn er die Meldung fristgerecht der Verwaltung der Kommune eingereicht hat, unabhängig davon, ob die Fremdgemeinde die Zahlung an die Verwaltung der Kommune leistet oder nicht.

§ 4 Das Antragsverfahren, das Prüfverfahren, das Zahlungsverfahren und das Nachweisverfahren für die Finanzierung der freien Träger von Kindertagesstätten

(1) Allgemeine Festlegungen

a) Stufen der Bezuschussung

Der freie Träger kann sich bei der Beantragung der Mittel für eine der drei Stufen der Finanzierung entscheiden:

- gesetzliche Mindestfinanzierung -.
- a.1) pauschalierte Standardfinanzierung: das sind die Kosten des erforderlichen p\u00e4dagogischen Personals nach \u00a5 12 S\u00e4chsKitaG (Betriebskostenbereich I) und die die angemessene Erh\u00f6hung der Finanzierung der Personal- und Sachkosten gem. \u00a5 17 Abs. 2 S\u00e4chsKitaG auf der Grundlage der in dieser Vereinbarung festgelegten Pauschalen in den Betriebskostenbereichen II bis VI.
- a.2) angemessene Individualfinanzierung (schließt die Finanzierung der pauschalierten Standardfinanzierung ein) a.2.a) das ist eine auf den Einzelfall abgestellte weitergehende angemessene begründete Erhöhung der pauschalierten Finanzierung der Personal- und Sachkosten gem. § 17 Abs. 2 SächsKitaG für die Betriebskostenbereiche I bis VI, wenn der freie Träger trotz wirtschaftlichem und sparsamen Betrieb und bei Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten für die Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, den Betrieb der Kindertagesstätte aufrecht zu erhalten oder a.2.b) eine dauerhafte individuelle Erhöhung der Finanzierung durch konkrete einrichtungsbedingte Besonderheiten (z. B. bauliche Besonderheiten oder besondere Regelungen im Mietvertrag etc.) begründet ist.

b) Fristen im Antragsverfahren

Der freie Träger hat den Antrag auf Zahlung der Leistungsfinanzierung gem. § 4 Abs. 1 Buchstabe a dieser Richtlinie im September des Vorjahres, spätestens bis zum 30.09. des Vorjahres an die Verwaltung der Kommune zu stellen. Veränderungen der kalkulierten Kosten berechtigen den freien Träger auch innerhalb des Ifd. Jahres erneut einen Antrag im Rahmen der angemessenen Individualfinanzierung

zu stellen (hierzu zählen die Kosten gem. § 14 Abs. 1 SächsKitaG), wenn er bei sparsamer Betriebsführung und bei Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht in der Lage ist, eine nach dem Bedarfsplan erforderliche Einrichtung weiter zu führen.

c) Form der Anträge

Der freie Träger ist verpflichtet, für alle unter § 4 beschriebenen Anträge und Meldungen die durch die Verwaltung der Kommune vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Nach Möglichkeit soll er digitalisierte Antragsdaten zusätzlich per Mail übersenden. Alle Anträge, einschließlich das Betriebskostenblatt und die Meldung der Anzahl der Betreuungsverträge zu den Stichtagen, sind vom freien Träger mit den rechtsverbindlichen Unterschriften zu versehen.

d) Fristen im Prüfverfahren

Der Antrag zur Leistungsfinanzierung im Rahmen der gesetzlichen Mindestfinanzierung bzw. der pauschalierten Standardfinanzierung wird durch die Verwaltung der Kommune in der Zeit vom 01.10. bis 30.11. des Vorjahres geprüft, der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung in einer Frist von 4 bis 12 Wochen ab Antragseingang.

Ergeben die Prüfungen des gestellten Antrags Beanstandungen, so werden die dem Antrag zugrunde liegenden betreffenden Zahlen durch die Verwaltung der Kommune nach Anhörung des freien Trägers korrigiert.

e) Zahlungsverfahren für den Antragszeitraum

Der freie Träger hat bis zum 15.12. des Vorjahres eine verbindliche Zusage für die zu leistenden Zahlungen zu erhalten. Die Zahlungen werden in zwölf gleichen Monatsraten bis zum 15. des Monats auf ein vom freien Träger zu benennendes Geschäftskonto überwiesen. Die Zahlung dieser Leistungsfinanzierung ist deutlich als vorläufig auszuweisen.

f) Stichtagsmeldung

Der freie Träger hat der Verwaltung der Kommune innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersstufen und Betreuungszeit zu melden. Die Stichtage lauten:

für das 1. Halbjahr der 01.04.für das 2. Halbjahr der 01.10.

Weicht die Zahl der tatsächlich belegten Plätze an einem Stichtag von der Zahl der vom freien Träger der Kalkulation des Antrags zugrunde gelegten voraussichtlich belegten Plätze um mehr als 5% ab, so erhält der freie Träger eine geänderte verbindliche Zusage für die zu leistenden Zahlungen. Die Stichtagsmeldung gilt als dementsprechender Zusatzantrag des freien Trägers.

g) <u>Zahlungsverfahren bei Nachzahlungen und Rückzahlungen innerhalb des Antragsjahres</u>

Erfolgt eine Erhöhung der Leistungsfinanzierung an den freien Träger innerhalb des Ifd. Jahres wegen eines zusätzlich gestellten Antrags, so erfolgt die Auszahlung des erhöhten Betrages gleichmäßig verteilt auf die verbleibenden Monate bis zum Jahresende. Erfolgt eine Erhöhung der Leistungsfinanzierung an den freien Träger wegen Überschreitung der kalkulierten voraussichtlich belegten Plätze im folgenden Halbjahr, so erfolgt diese Auszahlung gleichmäßig verteilt auf die Monate des Halbjahres, auf die sich die Stichtagsmeldung bezieht.

Erfolgt eine Reduzierung der Leistungsfinanzierung an den freien Träger wegen Unterschreitung der kalkulierten voraussichtlich belegten Plätze im folgenden Halbjahr,

so erfolgt diese Reduzierung der Zahlung gleichmäßig verteilt auf die Monate des Halbjahres, auf die sich die Stichtagsmeldung bezieht.

h) Finanzierungsnachweis (Betriebskostenabrechnung)

Der freie Träger hat über die sachgerechte Verwendung der Mittel für das Antragsjahr bis zum 31.05. des nachfolgenden Jahres gegenüber der Verwaltung der Kommune mittels Betriebskostenabrechnung nachzuweisen. Die Verwaltung der Kommune wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles eine einfache zahlenmäßige Darstellung der Erlöse und Kosten zuzulassen. Die Verwaltung der Kommune prüft den Nachweis der Erlöse und Kosten im Juni des Folgejahres. Alle durch die Verwaltung der Kommune vorgenommenen Überprüfungen der Leistungsfinanzierung sind grundsätzlich zunächst Stichproben. Erst nach Feststellung von nicht unerheblichen Mängeln wird der freie Träger in ein umfangreicheres Prüfverfahren einbezogen.

i) Endgültige Leistungsfinanzierung

Die Verwaltung der Kommune informiert den freien Träger bis zum 15.07. des Folgejahres endgültig über die im abgelaufenen Kalenderjahr ausgereichte Leistungsfinanzierung. Ergeben sich auf der Grundlage der abschließenden Mitteilung der Verwaltung der Kommune über die Leistungsfinanzierung Nachzahlungen an den freien
Träger, so überweist die Kommune den festgesetzten Betrag unabhängig von der
Bezuschussungsart innerhalb der in der endgültigen Finanzierungsmitteilung benannten Frist auf ein vom Träger benanntes Geschäftskonto. Ergeben sich auf der
Grundlage der abschließenden Mitteilung der Verwaltung der Kommune Rückzahlungen des freien Trägers, so hat die Verwaltung der Kommune deren rechtzeitigen
und vollständigen Eingang innerhalb der in der endgültigen Mitteilung der Verwaltung gesetzten Frist zu überwachen und zu verfolgen.

(2) Gesetzliche Mindestfinanzierung der Kindertagesstätte

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Der freie Träger ermittelt den durchschnittlichen Personalkostensatz für jede der von ihm in der Kommune betriebenen Kindertagesstätte einzeln oder als Mischkalkulation. Die von ihm gewählte Form der Kalkulation ist dann auch für den Einsatz der Leistungsfinanzierung und für den Nachweis der eingesetzten Leistungsfinanzierung verbindlich.

b) Prüfverfahren durch die Verwaltung der Kommune

Der Antrag auf die gesetzliche Mindestfinanzierung wird durch die Verwaltung der Kommune nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis
- Einhalten der vorgeschriebenen Höchstkapazität insgesamt, bzw. in den einzelnen Altersbereichen (sofern in der Betriebserlaubnis dazu abweichende Festlegungen existieren)
- Abweichungen bei der Kalkulation der voraussichtlich belegten Plätze gegenüber den tatsächlich belegten Plätzen des Vorjahres (ggf. kann hierzu eine Begründung gefordert werden)
- Vorliegen eines anerkennungsfähigen Vergütungssystems
- stichprobenartige Prüfung der Einstufung und der Anwendung der Vergütungstariftabellen für die pädagogischen Mitarbeiter, die als notwendiges pädagogisches Personal geführt werden.

c) Mitteilungen über die Leistungsfinanzierung und das Zahlungsverfahren

Über die in § 4 Abs. 1 geregelten allgemeinen Festlegungen hinaus gibt es keine Besonderheiten.

d) Nachweisverfahren

Der Nachweis wird zunächst als Einnahmen-Überschussrechnung erbracht (zahlenmäßige Darstellung der verwendeten Mittel). Die Kommune kann zusätzlich direkt oder durch Dritte Belegprüfungen vornehmen.

Die Verwaltung der Kommune kann für die gesetzliche Mindestfinanzierung eine stichprobenartige Prüfung der Betreuungsverträge hinsichtlich der Einhaltung des Rechtsanspruchs und der Gewährung einer über die Mindestbetreuungszeit hinausgehende Betreuungszeit vornehmen. Kommt es hierbei zur Feststellung von nicht nur unerheblichen Mängeln, so kann der Träger verpflichtet werden, den Nachweis für alle belegten Plätze zu erbringen.

(3) (2) Pauschalierte Standardfinanzierung der Kindertagesstätte

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Über die in § 4 Abs. 1 geregelten allgemeinen Festlegungen hinaus gibt es keine Besonderheiten.

Der freie Träger ermittelt den durchschnittlichen Personalkostensatz für jede der von ihm in der Kommune betriebenen Kindertagesstätte einzeln oder als Mischkalkulation. Die von ihm gewählte Form der Kalkulation ist dann auch für den Einsatz der Leistungsfinanzierung und für den Nachweis der eingesetzten Leistungsfinanzierung verbindlich.

b) Prüfverfahren durch die Verwaltung der Kommune

Der Antrag auf die pauschalierte Standardfinanzierung wird durch die Verwaltung der Kommune zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 Buchstabe b dieser Richtlinie benannten nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vorliegen einer gültigen Betriebserlaubnis
- Einhalten der vorgeschriebenen Höchstkapazität insgesamt, bzw. in den einzelnen Altersbereichen (sofern in der Betriebserlaubnis dazu abweichende Festlegungen existieren)
- Abweichungen bei der Kalkulation der voraussichtlich belegten Plätze gegenüber den tatsächlich belegten Plätzen des Vorjahres (ggf. kann hierzu eine Begründung gefordert werden)
- Vorliegen eines anerkennungsfähigen Vergütungssystems
- stichprobenartige Prüfung der Einstufung und der Anwendung der Vergütungstariftabellen für die pädagogischen Mitarbeiter, die als notwendiges pädagogisches Personal geführt werden.
- Erforderlichkeit der Einrichtung nach dem Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Einhalten der in dieser Vereinbarung vorgegebenen Berechnungsgrundsätze für die Zuschüsse zu einzelnen Betriebskostenarten
- Erbringen von Eigenleistungen durch den Träger
- Grundstücks- und Gebäudegrößen und ggf. der Inhalt bestehender Miet-, Pacht- oder Erbbaurechtsverträge
- Durchschnittswerte des Verbrauchs und der Kosten je Einheit bei ausgewählten Betriebskostenarten im Betriebskostenbereich III (Betriebskosten des Gebäudes)
- Zahlung einer Pauschale für die Qualitätssicherung.

c) Mitteilung über die Leistungsfinanzierung und das Zahlungsverfahren

Über die in § 4 Abs. 1 geregelten allgemeinen Festlegungen hinaus gibt es keine Besonderheiten.

d) Nachweisverfahren

Der freie Träger hat die sachgerechte Verwendung der Leistungsfinanzierung der pauschalierten Standardfinanzierung nachzuweisen. Dabei hat er insbesondere den Nachweis der Zweckbindung für folgende Betriebskostenarten zu erbringen:

- Finanzierungen für das Gebäude, wenn der freie Träger selbst Eigentümer des Gebäudes ist (Betriebskostenbereich III)
- Einsatz der Mittel der beantragten Pauschale für die Qualitätssicherung. Stellt sich im Ergebnis des Nachweises der Leistungsfinanzierung heraus, dass der freie Träger weniger Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätte hatte, als er durch die pauschalierte Standardfinanzierung plus Zahlungen der Eltern (Elternbeiträge und Essengeld) als Einnahmen zu verzeichnen hatte, so ist die Differenz an die Kommune rückzahlpflichtig. Die Finanzierung im Rahmen der gesetzlichen Mindestfinanzierung ist davon nicht betroffen.

(4) (3) Angemessene Individualfinanzierung der Kindertagesstätte

a) Antragsverfahren für den freien Träger

Der Antrag auf angemessene Individualfinanzierung kann statt als Ergänzung der Antragstellung für die pauschalierte Standardfinanzierung oder zu einem späteren Zeitpunkt gestellt werden, wenn sich die pauschalierte Standardfinanzierung als nicht ausreichend erweisen sollte, um den Betrieb der Kindertagesstätte fortzuführen.

Der freie Träger hat zur Begründung des Antrags für eine angemessene Individualfinanzierung seine Einnahme- und Ausgabesituation in einem Betriebskostenblatt darzustellen, auf Begehren der Verwaltung der Kommune einzelne Kostanarten bzw. Begründungen für die Höhe der Einnahmen oder Ausgaben abzugeben und dazugehörige Belege zu liefern.

b) Prüfverfahren durch die Verwaltung der Kommune

Der Antrag auf die angemessene Individualfinanzierung wird durch die Verwaltung der Kommune zusätzlich zu den in § 4 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 3 Buchstabe b dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie benannten Kriterien geprüft:

- Höhe der Einnahmen und Ausgaben gemäß Betriebskostenblatt und deren Struktur im Verhältnis zur Finanzierung anderer freier Träger unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten der Kindertagesstätte
- Beachtung der Empfehlung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Träger von Kindertagesstätten in der Kommune
- Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte
- Einhalten der Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
- Prüfung der Begründung von ggf. zusätzlich beantragten Mitteln für folgende Kostenarten:
 - Zahlung von Mietzins für das Grundstück für über die in dieser Vereinbarung hinaus vorgegebenen Maximalwerte
 - Zahlung von Miete oder kalkulatorischer Miete für die über die in dieser Vereinbarung hinaus vorgegebenen Maximalwerte

c) <u>Mitteilung über die Leistungsfinanzierung und das Zahlungsverfahren</u>

Stellt der freie Träger einen Antrag auf angemessene Individualfinanzierung, soll der Zuwendungsbescheid in denselben Fristen und mit den gleichen Zahlungsmodalitäten wie unter § 4 Abs. 1 Buchstabe e dieser Kita-Finanzierungsrichtlinie be-

schrieben, erlassen werden. Ergibt sich aufgrund des gestellten Antrags ein aufwändigeres Prüfverfahren, so ist ein Bescheid spätestens 3 Monate nach Antragseingang zuzustellen. Gerät der freie Träger innerhalb dieser Frist in Gefahr, den Betrieb der Kindertagesstätte aus finanziellen Gründen nicht mehr fortführen zu können, so kann die Verwaltung der Kommune bis zum Abschluss des Prüfverfahrens einen vorläufigen Bescheid erlassen, der eine Abschlagszahlung in der Höhe vorsieht, damit der freie Träger die Kindertagesstätte weiter betreiben kann.

d) Nachweisverfahren

Der freie Träger hat für die Verwendung der Mittel der angemessenen Individualfinanzierung einen Nachweis mit Dokumentenvorlage zu erbringen. Die Verwaltung der Kommune wird ermächtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Lage des Einzelfalles auf die Dokumentenvorlage zu verzichten.

Die Kommune prüft zusätzlich zu den in Buchstabe b genannten Kriterien insbesondere:

- die Höhe der tatsächlichen Einnahmen bei Elternbeiträgen für den Antragszeitraum
- die Einhaltung der Zweckbindung der Mittel, sofern eine solche durch diese Vereinbarung bzw. durch Bescheid festgelegt wurde.

Ergeben sich im Rahmen der Prüfung Abweichungen von den Sachverhalten, die bei der Antragstellung durch den freien Träger zugrunde lagen, ist die Verwaltung der Kommune berechtigt, die Höhe der Leistungsfinanzierung nach Anhörung des freien Trägers rückwirkend zu verändern. Einsparungen in Ausgabepositionen, die der freie Träger im Rahmen der pauschalierten Standardfinanzierung bewilligt erhalten hat, werden nur dann verrechnet, wenn der freie Träger für diese Positionen Mittel in der angemessenen Individualfinanzierung beantragt und bewilligt bekommen hat.

5) Investitionskostenfinanzierung der Kindertagesstätte

Bei Bedarf ist ein Antrag für Investitionen für das Gebäude, in dem sich die Kindertagesstätte befindet, zulässig. Das können sein: Investitionen an vorhandenen Gebäuden, die zu einer Werterhöhung führen, Neu- bzw. Ersatzbauten von Kindertagesstätten. Diese bedürfen in jedem Fall der Genehmigung, wenn sie in den Folgejahren Mehrkosten bei den Mieten oder bei der Berechnung der kalkulatorischen Miete für die Kommune mit sich bringen.

Ebenso kann ein Antrag für Investitionen für Ausstattungs- und Einrichtungsgegenstände gestellt werden, wenn die Investition ein Volumen von 5.000 € 800,00 € übersteigt.

Der Antrag für diese Investitionen ist durch den Träger bis zum 31.3. des Vorjahres bei der Verwaltung der Kommune einzureichen. Der Antrag auf die Investitionskostenfinanzierung wird durch die Verwaltung der Kommune im Monat April des Vorjahres nach folgenden Kriterien geprüft:

- Vollständigkeit der Unterlagen für den zuständigen Ausschuss (die Art und Anzahl der Unterlagen ergibt sich aus dem gestellten Antrag)
- Auswirkungen auf die Finanzierung durch die Kommune im laufenden und in den Folgejahren
- Nachweise über die evtl. Beteiligung Dritter an den Investitionskosten.

Diese leitet den Antrag unverzüglich mit einer Stellungnahme unter Einbeziehung der Protokolle der jährlichen Begehung durch den Eigenbetrieb Immobilien der Kommune zum zuständigen Ausschuss der Kommune weiter. Über alle vorliegenden Anträge gibt der zuständige Fachausschuss in Form einer Prioritätenliste eine Empfehlung an den Stadtrat der Kommune.

Die Mittelverwendung für Investitionen ist nach Maßgabe des Beschlusses des Stadtrates der Kommune zweckentsprechend einzusetzen und nachzuweisen. Bei nicht zweckentsprechendem Einsatz hat eine gänzliche oder teilweise Rückforderung zu erfolgen. Gleiches gilt bei einem nicht sparsamen oder unwirtschaftlichen Mitteleinsatz sowie für nicht benötigte oder unverbrauchte Finanzmittel.

§ 5 Übergangsregelungen

Auf Antrag eines Trägers der freien Jugendhilfe können Übergangsregelungen vereinbart werden, wenn eine betriebsinterne Umstellung in einer Kita eines Trägers der freien Jugendhilfe bis zum 31.12.18 nachweislich nicht möglich ist.

§ 5 Prüfrecht

1) Die Gemeinde sowie das Rechnungsprüfungsamt und der sächsische Rechnungshof sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse im Sinne dieser Vereinbarung zu prüfen. Dies umfasst die Einsichtnahme in alle Geschäftsvorgänge, die im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzierung stehen. Der freie Träger ist verpflichtet, alle erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme umgehend bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Prüfung soll in den Räumen oder Einrichtungen des freien Trägers stattfinden.

2) Bei Fehlen von prüfungsrelevanten Unterlagen hat der freie Träger die Möglichkeit, in geeigneter Weise die zweckentsprechende Mittelverwendung nachzuweisen. Kann der Träger den Nachweis nicht führen, ist von einer nicht zweckentsprechenden Mittelverwendung auszugehen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 21.06.2018 außer Kraft.

Frankenberg/ Sa., den <mark>21.</mark>	06.2018	
Firmenich Bürgermeister		